



**Hinweis
zum Ratgeber für die Lebensmittelhygiene in der privaten Kindertagespflege im
Haushalt der Tagespflegepersonen in Niedersachsen**

Tagespflegepersonen, die bis zu fünf Kinder in ihren privat genutzten Wohnräumen betreuen, werden in Niedersachsen nicht mehr als Lebensmittelunternehmer eingestuft.

Die Anzahl der Kinder orientiert sich an den Vorgaben des Sozialgesetzbuches für die Kindertagespflege.

Für diese Tagespflegepersonen bestehen damit keine Verpflichtungen mehr, die sich auf das EU-Hygienerecht stützen. Es entfällt zum Beispiel die Pflicht zur Registrierung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene.

Dennoch tragen Tagespflegepersonen im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht Verantwortung für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder. Unabhängig von der entfallenen Einstufung als Lebensmittelunternehmer soll der Ratgeber dem angesprochenen Personenkreis deshalb eine allgemeine Orientierung im Hinblick auf die Lebensmittelhygiene bieten.